



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Feuerwehr
Az:
Datum: 24.05.2024

2024/023

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	05.06.2024	4
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2024	
Rat der Stadt	20.06.2024	

Betreff

Vergabe der Krankentransportleistung an Dritte

Finanzielle Auswirkungen

☐

keine haushaltsmäßige Berührung

☒

Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat nimmt den Sachverhalt zur geplanten externen Vergabe der Krankentransportleistungen an eine anerkannte Hilfsorganisation gemäß § 13 Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) unter Inanspruchnahme der sogenannten „Bereichsausnahme“ zur Kenntnis. Der Umfang der zu vergebenen Leistungen bestimmt sich unter Beachtung der Vorgaben des geltenden Rettungsdienstbedarfsplans des Kreises Recklinghausen.

2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die für eine externe Vergabe der Krankentransportleistungen an eine anerkannte Hilfsorganisation erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten bzw. vorzunehmen und insbesondere die notwendige Beteiligung der Verbände der Krankenkassen (§ 13 Abs. 2 RettG) sicherzustellen.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Sachverhalt

Der Krankentransport wird von der Stadt Castrop-Rauxel als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung unter der Trägerschaft des Vestischen Kreises Recklinghausen wahrgenommen (§ 6 Abs. 3 RettG NRW). Als Trägerin der Rettungswache kann die Stadt Castrop-Rauxel diese Leistungen selbst erbringen oder im Rahmen der Bestimmungen des § 13 Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) an Dritte vergeben.

Mit deutlicher Ausweitung der zu besetzenden Einsatzmittel gemäß Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Recklinghausen 2017 wurde durch den Rat bereits im März desselben Jahres die Absicht formuliert, die Krankentransportleistungen an Dritte zu vergeben (vgl. Beschluss zu Ratsvorlage 217/055). Auf die Sachverhaltsdarstellung zur Vorlage 20217/055 sowie die seinerzeit beigefügte Wirtschaftlichkeitsberechnung wird ausdrücklich verwiesen.

Zum damaligen Zeitpunkt war allerdings eine Klage in einem gleichgelagerten Sachverhalt vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängig, weshalb die Umsetzung des Ratsbeschlusses bislang ausgesetzt war. Der Krankentransport wurde bzw. wird seitdem durch den Bereich 37, Feuer- und Rettungswache, durchgeführt. Es ist nunmehr beabsichtigt, auf Grundlage der nachfolgenden Ausführungen den Beschluss aus dem Jahr 2017 wieder aufzugreifen und einer abschließenden Entscheidung über die Vergabe der Krankentransportleistungen an Dritte zuzuführen.

Das Notfallsystem in Nordrhein-Westfalen ist darauf ausgelegt, dass es vom medizinischen Einzelnotfall über größere Lagen mit mehreren Verletzten oder Erkrankten bis hin zu Großeinsatzlagen oder Katastrophen aufwachsen kann. Zentrales Rückgrat ist das Miteinander haupt- und ehrenamtlicher Strukturen, welche insbesondere im Katastrophenschutz, aber auch im Rettungsdienst von den anerkannten Hilfsorganisationen mitgetragen werden.

Die Vergabe an eine anerkannte Hilfsorganisation stärkt aus Sicht der Verwaltung das bewährte System des Zusammenwirkens im gesamten Rettungswesen in Castrop-Rauxel. Damit wird das gut funktionierende System der Notfallversorgung für die Bürgerinnen und Bürger nachhaltig gesichert.

Anerkannte Hilfsorganisationen wirken auch im Katastrophenschutz mit. Diese Beteiligung basiert vornehmlich auf ehrenamtlichen Strukturen, wenngleich es seit Jahren schwieriger wird, freiwillige Helfer zu gewinnen und zu halten. Die Einbindung ehrenamtlicher Kräfte in den qualifizierten Krankentransport wird sich motivationsfördernd auswirken. Die parallele Verwendung kurz verweilender Kräfte (z.B. FSJ, BFD) wäre weiterhin eine Möglichkeit regelmäßig eine größere Anzahl von Helfern an das System heranzuführen und, effektive Bindung vorausgesetzt, die ehrenamtlichen Formationen zu stärken.

Aktuelle Situation

Die Herausforderungen der notwendigen Bedarfsanpassung aus 2017 wurden in den letzten Jahren überwunden. Durch Umstrukturierung der Feuer- und Rettungswache Frebergstraße sowie Erweiterung von Sozial- und Unterkunftsräumen mit Containern konnten zusätzliches Personal, Fahrzeuge und Ausrüstung untergebracht werden.

Am 12.09.2023 wurde der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan vom Kreistag beschlossen. Die vorzuhaltenden Ressourcen des Krankentransportes sind demnach weiterhin bedarfsgerecht: Es werden weiterhin zwei Krankentransportwagen besetzt, einer 24 Stunden 7 Tage pro Woche und einer 12 Stunden 5 Tage pro Woche. Dies entspricht einer wöchentlichen Vorhaltezeit von 228h. Bei kontinuierlich steigenden Einsatzzahlen wurden in den Jahren 2022 und 2023 rund 5000 Fahrten p. a. absolviert.

Vergabe

Die Vergabe der Krankentransportleistungen an einen Dritten ist an Rahmenbedingungen, vor allem aus dem Vergabe-, Wettbewerbs-, Gemeinde-, Kommunalabgaben- und Haushaltsrecht, geknüpft. Unter Berücksichtigung notwendiger Schritte ist von einer Verfahrensdauer von mindestens 12 Monaten auszugehen. Da ein unterjähriger Wechsel in der Leistungserbringung aus verschiedenen Gründen möglichst vermieden werden soll, würde dies einen Übergang der Krankentransportleistungen an einen externen Dritten frühestens zum 01.01.2026 bedeuten.

Die Leistungserbringung durch Dritte unterliegt dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Insofern ist aufgrund der oben begründeten zeitlichen „Verzögerung“ zunächst nochmals eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsanalyse der möglichen Optionen transparent durchzuführen und mit den Kostenträgern respektive Verbänden der Krankenkassen abzustimmen. Vorangestellt sind Bestandsaufnahme und Markterkundung.

Die Durchführung der Aufgabe kann an Dritte (z. B. anerkannte Hilfsorganisationen) übertragen werden. Bei Einbindung Dritter gemäß § 13 RettG NRW bleibt die Stadt Castrop-Rauxel aber letztlich Trägerin der Rettungswache und verantwortet deren Leistungen wie eine eigene. Aus § 6 Abs. 2 RettG NRW ergibt sich für die Stadt Castrop-Rauxel ein nicht übertragbarer Sicherstellungsauftrag für die Leistung des Krankentransportes. Bei Unvermögen der/des Beauftragten, die vertraglich festgelegten Leistungen vollständig zu erbringen, ist die Stadt in der Sicherstellungsverpflichtung. Folglich sind Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Partnerbetriebs mittels geeigneter Filter einer Vorprüfung zu unterziehen und abschließend vertraglich zu fixieren (vgl. auch Vorgaben aus § 13 Abs. 3 – 5 RettG NRW). Bei Einschränkungen dieser Faktoren würden kurzfristig Ressourcen der Notfallrettung für Krankentransporte verwendet werden müssen, was nachvollziehbar zu Lasten der Versorgung von Notfallpatienten ginge. Im Falle einer Vergabe wären bei der Stadt keine Personalressourcen zur Ausfallkompensation im Krankentransport vorhanden.

Grundsätzlich ist ein förmliches, beim vorliegenden Volumen europaweites Ausschreibungsverfahren die bevorzugte Methode, wenngleich nach Urteil des EuGH (vom 21.03.2019, Az. C-456/1) und der maßgeblichen Gesetzeslage unter bestimmten Bedingungen von einem solchen abgesehen werden kann (vgl. hierzu § 107 Abs. 1 Nr. 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB). Die sogenannte „*Bereichsausnahme*“ ermöglicht es der Stadt Castrop-Rauxel unter Wahrung der formal ordnungsgemäßen Durchführung, die Ausschreibung auf gemeinnützige Organisationen zu beschränken. Die Vergabe an einen örtlich präsenten qualifizierten Bieter wäre dabei zweckmäßig.

In der anschließenden „Leistungsausschreibung“ und öffentlich-rechtlichen Vertragsgestaltung sind Anforderungen zur Wahrung der Qualität zu berücksichtigen (vgl. auch hierzu § 13 Abs. 3 – 5 RettG). Dies betrifft wirksame Regelungen zu Steuerung und Controlling der beauftragten Leistungen durch die Stadt als Trägerin der Rettungswache gemäß § 6 Abs. 3 RettG NRW. Dies wiederum bedingt, dass umfassende Weisungsbefugnisse in allen Belangen der Qualitätssicherung vertraglich verankert sind. An die Vergabe der Krankentransportleistung muss weiterhin die effektive Zusammenführung der Personalressourcen beim Beauftragten geknüpft sein, beispielsweise als Betriebsübergang nach § 631a BGB.

Auswirkungen auf den Haushalt

Der perspektivische Wegfall von Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen für in der Vergangenheit getätigte Investitionen bedeutet den Verlust aufwandsmindernder Positionen im Ergebnishaushalt (Kalkulation für 2024 30.000 €). Dem wird begegnet, indem beabsichtigt ist, den zukünftigen Leistungserbringer im Rahmen der Vergabe zur Übernahme der entsprechenden Vermögenswerte (oder mindestens eines erheblichen Teils) zu veranlassen. Darüber hinaus würden sich die ansatz- bzw. anrechnungsfähigen Kosten der Querschnittsämter (siehe auch Nr. 4 Kosten eines Arbeitsplatzes“, KGSt-Bericht 10/2023) reduzieren, der aktuell aber noch nicht konkret beziffert werden kann.

Die festgelegte Nutzungsdauer der neuen (geleaste) Fahrzeuge beträgt 60 Monate bis Dezember 2028 mit Gesamtleasingkosten in Höhe von rund 404.000 €, was zu einer entsprechenden Belastung des Haushalts über den Gesamtleasingzeitraum führen würde. Daher ist beabsichtigt, im Zuge der Leistungsvergabe die Fahrzeuge bzw. die bestehenden Leasingverträge auf den externen Leistungserbringer zu übertragen.

Die berücksichtigungsfähigen angemessenen Kosten eines Leistungserbringers würden als Entgelt für in Anspruch genommene Fremdleistungen verrechnet und könnten so grundsätzlich in die Gebührenkalkulation einfließen bzw. refinanziert werden. Die Gebührenerhebung selbst sowie die notwendigen Abstimmungen mit den Verbänden der Krankenkassen insbesondere auch im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnungen verbleiben als Aufgabe aber weiterhin bei der Stadt Castrop-Rauxel.

In die Vergabe der Krankentransportleistungen an einen Dritten bzw. eine anerkannte Hilfsorganisation sind die Verbände der Krankenkassen einzubeziehen (vgl. hierzu insbesondere § 13 Abs. 2 RettG). Zwar handelt es sich bei der Entscheidung der hier konkret in Rede stehenden Übertragung von Krankentransportleistungen an einen Dritten um eine Organisationsentscheidung, die grundsätzlich dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht unterfällt, jedoch sollte das Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen angestrebt werden. Die mögliche Leistungserbringung durch Dritte unterliegt – wie bereits oben angemerkt – dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Insofern ist in einem nächsten Schritt eine aktualisierte vergleichende Wirtschaftlichkeitsanalyse der möglichen Optionen transparent durchzuführen und mit den Kostenträgern respektive Verbänden der Krankenkassen abzustimmen. Grundlage hierfür ist – wie bereits dargestellt – eine noch zu erstellende Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Eine umsatzsteuerliche Problematik ergibt sich für die Krankentransportleistungen selbst aus Sicht der Verwaltung voraussichtlich nicht (§ 4 Nr. 17b Umsatzsteuergesetz – UStG).

Personelle Auswirkungen

Aus dem Pool der Tarifbeschäftigten für den Krankentransport konnten in den vergangenen Jahren drei Brandmeister-Anwärter und vier Auszubildende für den Beruf des Notfallsanitäters/der Notfallsanitäterin gewonnen werden. Aufgrund des demografischen Wandels und der spezifischen Anforderungen des Feuerwehrdienstes wird seit einigen Jahren ein grundsätzlicher Mangel an geeigneten Bewerber*innen beobachtet (vgl. Anwärtersonderzuschlagsgesetz). Vor diesem Hintergrund bedeutete die Personalentwicklung aus dem Kreis der Tarifbeschäftigten Rettungssanitäter*innen bislang eine solide Quelle an Nachwuchskräften.

Die erworbenen Qualifikationen befähigen die Mitarbeiter*innen auch zum Einsatz in der Notfallrettung. Sie können dort zur Kompensation von Personalausfällen in begrenztem Maße eingesetzt werden.

Die systemimmanente Fluktuation (junge Menschen in Orientierungsphase oder Wartezeitüberbrückung für Studium, Weiterbildungsmöglichkeiten andernorts, große Mobilität) erfordert einen regelmäßigen Ausgleich. Die erforderlichen Maßnahmen binden Arbeitszeitanteile in nicht unerheblichem Maße vor allem in den Bereichen 10 und 37. Mit Fremdvergabe können diese anders genutzt werden, da personalwirtschaftliche Maßnahmen dann vom externen Leistungserbringer zu treffen wären.

Ein nennenswertes und insbesondere dauerhaftes Risiko, dass im Falle der Vergabe der Krankentransportleistungen an einen Dritten erhebliche Personalkosten bei der Stadt Castrop-Rauxel verbleiben, die dann nicht mehr über Gebühren refinanziert werden könnten, wird von der Verwaltung auch aus den vg. Gründen nicht gesehen.

Technische Auswirkungen

Die vorhandene Raum- und Stellplatzinfrastruktur an der Feuer- und Rettungswache kann durch einen beauftragten Drittanbieter genutzt werden. Entsprechendes würde bei einem Umzug der Feuer- und Rettungswache in ein neues Gebäude gelten, das auf dem Grundstück an der B 235 / Klöcknerstraße errichtet werden soll. Entsprechende räumliche Kapazitäten für den Krankentransport sollen hier im Rahmen der Planung mitberücksichtigt werden.

Fazit

Das bislang im Krankentransport eingesetzte Personal kann weiterhin der Nachwuchsgewinnung für die Notfallrettung dienen, die beim Bereich 37 verbleiben soll. Der Aufwand für Personalentwicklung und -wirtschaft würde reduziert.

Die bisher gewährleistete Qualität und Zuverlässigkeit im Krankentransport für die Bürgerinnen und Bürger kann und muss durch ein abgestimmtes Vergabeverfahren und eine eindeutige Vertragsgestaltung sichergestellt werden.

Die finanziellen Auswirkungen einer Vergabe an Dritte ergeben, das Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen vorausgesetzt, Nachteile für den städtischen Haushalt bei den bislang

„gebührenfähigen“ anteiligen Leistungen der Bereichsleitung 37 und insbesondere der Hauptverwaltung mit sich, die aktuell aber noch nicht beziffert werden können. Angesichts ohnehin knapper Personalressourcen könnten diese dann freilich anderweitig eingesetzt werden.

Hinsichtlich der geleasteten Krankentransportfahrzeuge sowie des vorhandenen Anlagevermögens im Aufgabenbereich Krankentransport (medizintechnische Beladung) und der damit jeweils verbundenen Kosten ist eine „Übernahme“ durch den externen Leistungserbringer oder eine ähnlich wirkende Lösung zur Kompensation der Kosten bzw. entfallenden Abschreibungen zwingend anzustreben bzw. erforderlich.

Aufgrund der vorliegenden Besonderheiten des Sachverhalts und insbesondere mit Blick auf die noch vorzunehmende Wirtschaftlichkeitsanalyse wird im Rahmen dieser Vorlage auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der ansonsten obligatorisch beizufügenden Anlage 1 verzichtet.

B 37	B 20
gez. Vogel (29.05.2024)	gez. Brenk (29.05.2024)

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Entfällt; auf die gesonderten Ausführungen in der Sachverhaltsdarstellung wird verwiesen.

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle):
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2024	2025	2026	2027	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert